

Begründung

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch Deckblatt
Nr. 24

SONDERGEBIET „PHOTOVOLTAIKFREI- FLÄCHENANLAGE DIETRICHSDORF II“

Gemeinde Volkenschwand Landkreis Kelheim Regierungsbezirk
Niederbayern

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ziel des Vorhabens.....	3
1.1 Anlass.....	3
1.2 Ziel des Vorhabens.....	3
2. Umgriff und Beschreibung des Planungsgebietes.....	3
3. Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben.....	5
3.1 Regionalplan.....	5
3.2 Landesentwicklungsprogramm.....	6
3.3 Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Kelheim.....	7
3.4 Aussagen des Flächennutzungsplans.....	8
4. Erschließung.....	8
4.1 Verkehrserschließung.....	8
4.2 Wasserversorgung.....	9
4.3 Abwasserbeseitigung.....	9
4.4 Niederschlagswasser.....	9
4.5 Anschluss an das Stromnetz.....	9
4.6 Abfallwirtschaft.....	9
4.7 Brandschutz.....	9
5. Städtebauliche Aspekte und Zielsetzungen.....	10
6. Rückbauverpflichtung.....	11

1. Anlass und Ziel des Vorhabens

1.1 Anlass

Die Gemeinde Volkenschwand hat am 11.04.2023 die 24. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans beschlossen. Auf einer Teilfläche des Flurstücks 1060 der Gemarkung Großgundertshausen, soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden. Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Es wurde die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes beantragt, um die Planungsfläche als Sondergebiet nach §11 BauNVO für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auszuweisen.

Voraussetzung für die Genehmigung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Anlagen) sind die der Nutzung entsprechenden Bauleitpläne wie Flächennutzungsplan und Bebauungsplan. Während in bestehenden Industrie-, Gewerbe- und Mischgebieten eine gewerbliche Nutzung von PV-Anlagen grundsätzlich zulässig ist, weist man bei Neuaufstellungen i. d. R. Sondergebiete nach § 11 Abs. 2 BauNVO aus.

1.2 Ziel des Vorhabens

Ziel des Vorhabens ist es, die Erzeugung regenerativer Energien im Gemeindegebiet weiter zu stärken und zu entwickeln.

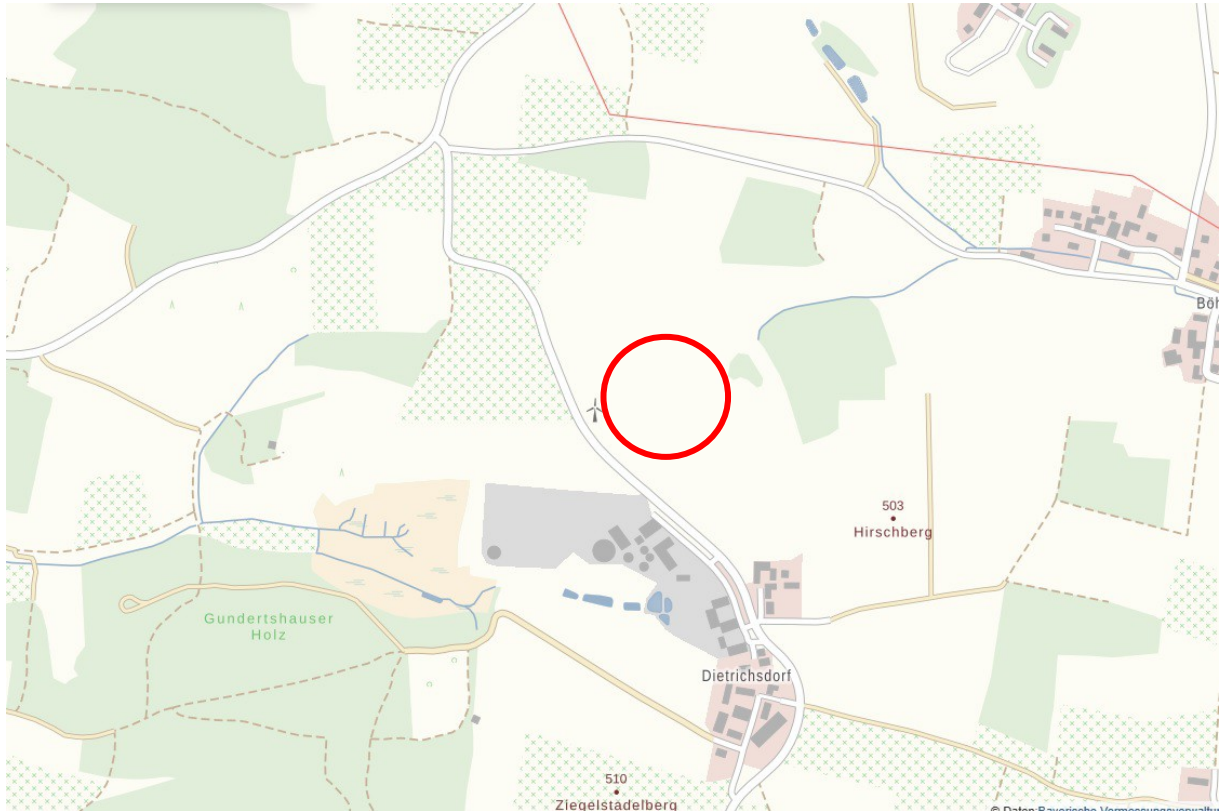
Daher ist geplant, im Ortsteil Dietrichsdorf eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 1060 in der Gemarkung Großgundertshausen zu errichten. Die Planfläche (Photovoltaikanlage mit Grün- und Ausgleichsflächen) weist eine Größe von 3,2 ha auf.

2. Umgriff und Beschreibung des Planungsgebietes

In der Gemeinde Volkenschwand ist geplant, nördlich der Ortschaft Dietrichsdorf eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf landwirtschaftlicher Fläche zu errichten. Die Anlage soll unmittelbar unter einer bestehenden Windenergieanlage und angrenzend an ein Werk für Kompost und Erden errichtet werden, um Synergien aus dem bereits bestehenden Anschluss der Windenergieanlage an das Stromnetz zu nutzen.

Das Planungsgebiet liegt nördlich der Kompostieranlage des Ortsteils Dietrichsdorf in der Gemeinde Volkenschwand. Die Ortsverbindungsstraße nach Leibersdorf verläuft westlich des Plangebiets. Die Baugrenze umfasst rund 2,4 ha. Innerhalb dieser ist die Errichtung von Modultischen, Trafostationen und weiteren Nebenanlagen bis zu einer Höhe von 3,50 m über Geländeoberkante zulässig. Für die Photovoltaikfreiflächenanlage muss keine Grundflächenzahl (GRZ) festgelegt werden. Es werden starke Modultische in südausgerichteter Reihenaufstellung vorgesehen. Die Ständer aus beschichtetem Stahl werden 2-reihig rund 1,4 -1,6 m tief gerammt. Die Zaunlinie verläuft zu den benachbarten Nutzflächen um 0,5 m auf die Planfläche versetzt, um die Bewirtschaftung angrenzender Flächen nicht zu

beeinträchtigen. Der Zaun ist mit Planzeichen festgesetzt.



Übersichtskarte zur Lage des Plangebietes

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt nicht in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet, einer Konversionsfläche oder einer baulichen Anlage in Form eines ehemaligen Tagebaus. Eine gewisse optische Vorbelastung des Standorts ist durch eine bestehende Windenergieanlage und die Kompostieranlage gegeben, so dass die Photovoltaikanlage nicht in der freien Landschaft errichtet wird.

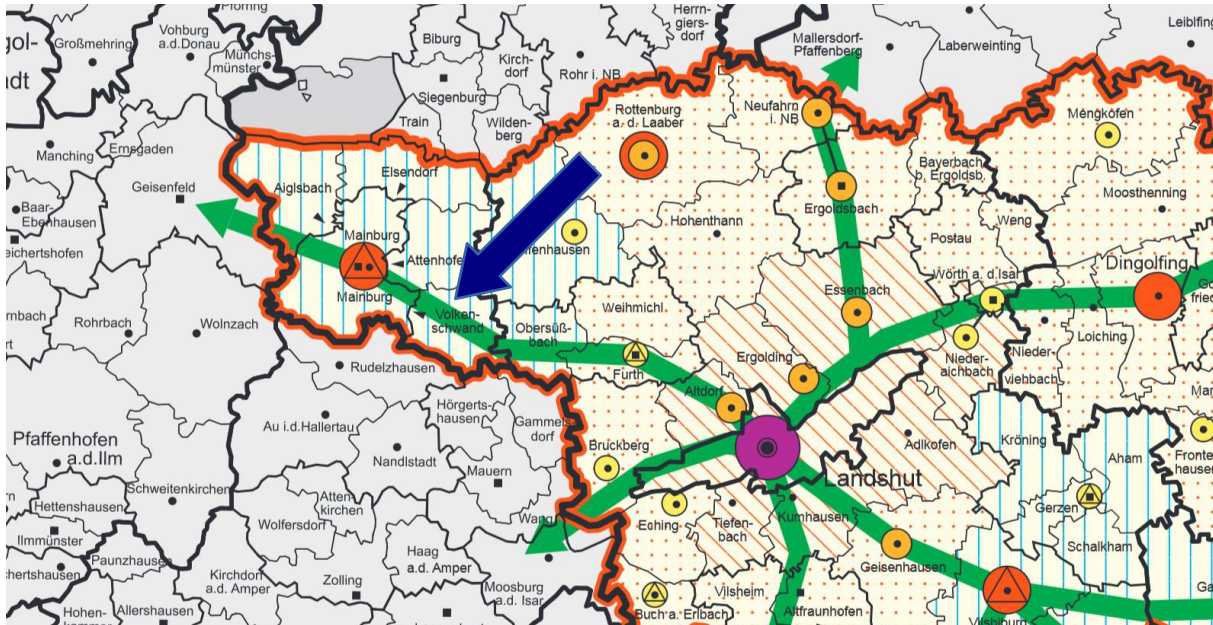
Am geplanten Standort fällt das Gelände von der Ortsverbindungsstraße aus nach Osten ab. Eine Einsehbarkeit von Dietrichsdorf auf die Photovoltaik-Freiflächenanlage ist gegeben. Die nächstgelegene Wohnbebauung ist rund 350 m entfernt. Um den Sichtschutz zu verbessern wird entlang der Ortsverbindungsstraße eine Baumreihe in Kombination mit einer einreihigen Strauchhecke gepflanzt. Eine Eingrünung erfolgt auf der Nordseite mit einer mindestens 3-reihigen Strauchhecke.

Unmittelbar nördlich und südlich grenzt an die geplante Photovoltaikanlage Ackerfläche an. Östlich besteht eine Gehölzgruppe und ein Waldbestand. Der ökologische Ausgleich für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage soll auf der Planfläche entlang der Ortsverbindungsstraße und am nördlichen Anlagenrand umgesetzt werden.

3. Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben

3.1 Regionalplan

Der Regionalplan hat die Aufgabe, Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf der Ebene der Region zu konkretisieren und fortzuschreiben. Er ist ein langfristiges Entwicklungskonzept, dessen Ziele für alle öffentlichen Planungsträger verbindlich im Sinne des Landesplanungsgesetzes und für jeden Bürger eine zuverlässige Orientierungshilfe sind.



Regionalplan Landshut (Ausschnitt Karte Raumstruktur, 2007)

Der Regionalplan Landshut, Region 13, beinhaltet auch die Gemeinde Volkenschwand im Nordwesten der Karte. Die Aufstellung erfolgt durch den Planungsverband Region Landshut. Mitglieder dieser Organisation sind die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden, sowie die kreisfreien Städte und Landkreise der Region.

Aus dem Regionalplan ergeben sich für die Gemeinde Volkenschwand folgende Aussagen. Das Gemeindegebiet liegt im allgemeinen ländlichen Raum, dessen Entwicklung im besonderen Maße gestärkt werden soll, sowie im Nahbereich des Mittelzentrums Mainburg mit Sitz der Verwaltungsgemeinschaft und des Oberzentrums Landshut. Die Gemeinde soll überwiegend örtliche Aufgaben übernehmen. Zu den besonderen regionalen Kompetenzen sollen unter Z. 2.10.2 umweltfreundlichen und erneuerbaren Formen der Energieversorgung möglichst der Vorrang eingeräumt werden. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen schonend in das Orts- und Landschaftsbild eingebunden werden.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Das Planungsgebiet ist nicht Bestandteil eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiets.

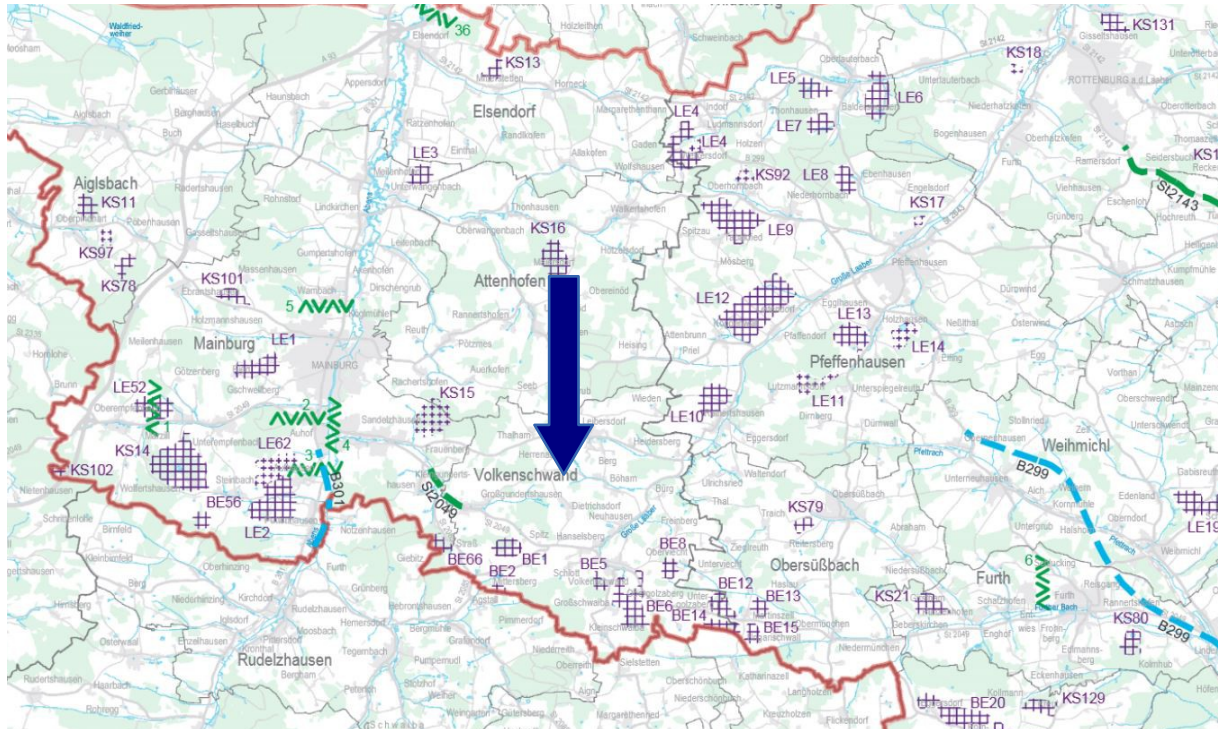
Rohstoffsicherung

Entsprechend Tekturkarte IV Rohstoffsicherung ist der Bereich des Ortsteils Dietrichsdorf nicht als Vor-

ranggebiet zur Rohstoffsicherung, vor allem Bentonit, dargestellt. Die Fläche, auf der die Photovoltaikanlage errichtet werden soll ist landwirtschaftliche Fläche.

Siedlung und Versorgung

Laut Tekturkarte zur Karte 2 'Siedlung und Versorgung' gibt es keine Maßnahmen im Bereich Siedlung und Versorgung auf der Planfläche. Die Fläche ist nicht Teil eines Vorranggebiets oder Vorbehaltsgebiets für Wasserversorgung, Hochwasserschutz oder Wasserschutzgebiet.



Regionalplan Landshut (Ausschnitt Karte Siedlung und Versorgung, 2007

3.2 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP 2023) trifft unter dem Punkt 6.2 Erneuerbare Energien, Unterpunkt 6.2.3 (B) Photovoltaik folgende Aussage:

„Photovoltaik-Freiflächenanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen) oder Konversionsstandorte.“

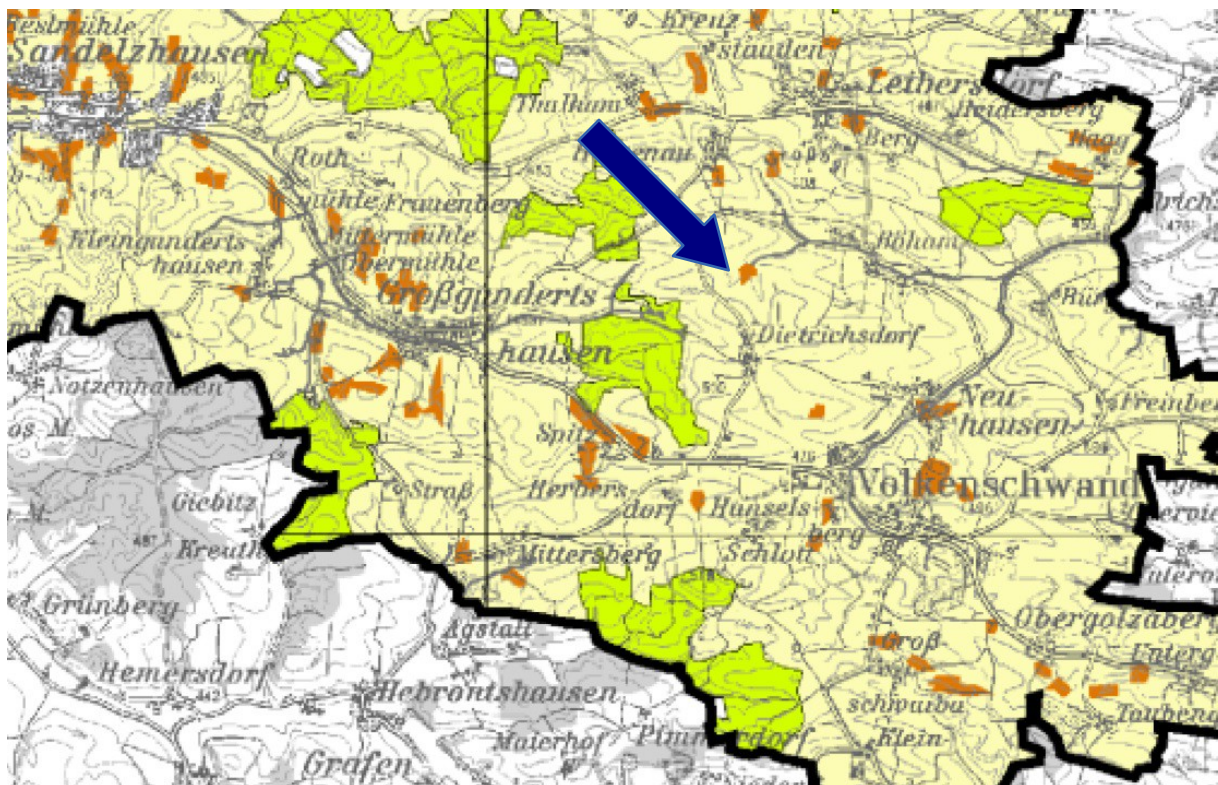
Der geplante Standort liegt nicht auf einer Deponie oder auf einem ehemaligen Tagebau. Der Standort ist nur durch die dort bestehende Windenergieanlage und den angrenzenden Kompostierbetrieb optisch vorbelastet. Die Fläche ist kein landwirtschaftlich benachteiligter Bereich. Aus diesem Grund ist den Belangen von Natur und Landschaft in der gemeindlichen Abwägung besonderes Gewicht beizumessen. Wird der Gewerbebetrieb der Kompostieranlage und die Windenergieanlage als Vorbelastung gewertet, die den Standort optisch und für die Erholungsnutzung beeinträchtigen, so sprechen

diese Gründe für einen vorbelasteten Standort, so dass die beantragte Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans mit den Zielsetzungen des Landesentwicklungsprogramms (LEP) vereinbar ist.

Angesichts der Vorbelastung der Fläche hat dort ein Eingriff in das Landschaftsbild bereits stattgefunden, so dass es sich bei dem Standort nicht um einen bisher ungestörten Landschaftsteil handelt. Daher steht die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dieser vorbelasteten Fläche somit dem Anbindungsziel des LEP nicht entgegen.

3.3 Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Kelheim

Das ABSP stellt den Gesamtrahmen aller erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Arten- und Biotopschutz dar. Es ermöglicht eine fachlich abgestimmte Darstellung und die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes. Das ABSP für den Landkreis Kelheim beinhaltet für den Standort der geplanten Photovoltaikfläche keine spezifischen Darstellungen.



Ziele und Maßnahmenkarte 2.4 Wälder und Gehölze des ABSP Kelheim.

In der Maßnahmenkarte 2.4. 'Wälder und Gehölze' wird der Gehölzbereich unmittelbar östlich des Anlagenstandorts dargestellt. Als Ziel wird die Förderung von Hecken und Feldgehölzen in den agrarlandschaften der Albhochfläche und des Donau-Isar-Hügellandes sowie die Ergänzung, Optimierung und Neuschaffung von Biotopstrukturen gefordert. Mit der Pflanzung einer Hecke entlang des nördlichen Anlagenzauns kann dieses Ziel umgesetzt werden.

Im Bereich der Planfläche befinden sich mehrere kartierte Biotope. Die Fläche mit der Biotopnummer 7337-0064-001 wird als Feldgehölz definiert und grenzt unmittelbar östlich an den Anlagenstandort. Zu dem Bereich wird mit dem Anlagenzaun ein Abstand eingehalten, so dass das Biotop nicht beeinträchtigt wird. Im Ökoflächenkataster ist eine Ausgleichsfläche im Bereich der Kompostieranlage verzeichnet.



Im Umfeld der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage liegen Flächen des Ökoflächenkatasters (grün) sowie kartierte Biotope (rot). Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen können einen wichtigen Beitrag im Biotopverbund leisten. (Quelle Themenkarten Bayern Atlas)

3.4 Aussagen des Flächennutzungsplans

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan stellt den Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar.

4. Erschließung

4.1 Verkehrserschließung

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage wird über die unmittelbar westlich des Grundstücks verlaufende Ortsstraße sowie einen Flurweg, der sowohl die Zufahrt zu den angrenzenden Feldern als

auch zu einer Windenergieanlage darstellt, erschlossen. Die private Zufahrt auf das Gelände erfolgt auf unversiegelten Grünflächen.

4.2 Wasserversorgung

Ein Anschluss an die bestehende Trinkwasserversorgung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

4.3 Abwasserbeseitigung

Ein Anschluss an die bestehende Abwasserbeseitigung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

4.4 Niederschlagswasser

Das anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser wird auf der Fläche über die belebte Bodenschicht breitflächig versickert. Es werden keine Strukturen geschaffen, um Niederschlagswasser gezielt abzuleiten. Die Sickerfähigkeit und Schutz vor Bodenerosion auf der geplanten Grünflächen ist höher als bei der früheren Ackerfläche.

4.5 Anschluss an das Stromnetz

Das benötigte 20-kV-Kabel, welches von der Station zur Freiflächenanlage verlegt wird, ist Eigentum und liegt in der Verantwortung des Betreibers der Anlage. Es ist nicht Eigentum der Bayernwerk AG. Der Anschluss der geplanten Photovoltaikanlage soll auf eine bereits bestehenden Leitung erfolgen. Der Anlagenbetreiber wird vor Baubeginn die nötigen Planauskünfte einholen und die Sicherheitsauflagen, sowie die geltenden Mindestabstände, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einhalten.

4.6 Abfallwirtschaft

Eine Müllentsorgung ist auf der geplanten Fläche nicht vorgesehen.

4.7 Brandschutz

Der Betreiber der Anlage ist für die Einhaltung der Belange des Brandschutzes wie Benennung eines Ansprechpartners im Schadensfall und entsprechendem Anbringen einer Hinweistafel am Zufahrtstor sowie Abstimmung eines Feuerwehrplanes und die Einhaltung der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr verantwortlich. Die Anlage ist nur durch einen Maschendrahtzaun abgesperrt, im Notfall kann sich die Feuerwehr gewaltsam Zugang an beliebiger Stelle verschaffen.

Die Trafostation wird unmittelbar in der Nähe der Zufahrt am Rand in unmittelbarer Nähe des Zauns und der Toranlagen errichtet, so dass diese leicht erreichbar sind. Auf der Anlage besteht keine Löschwasserversorgung. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage weist nur eine geringen Menge an brennbarem Material auf. Im Schadensfall und einem möglichen Rasenbrand ist das mitgeführte Löschwasser zur

Brandbekämpfung zu verwenden. Es sind die Verhaltensregeln bei Bränden an elektrischen Anlagen (Strahlrohrabstände und Sicherheitsregeln) einzuhalten..

5. Städtebauliche Aspekte und Zielsetzungen

Bei der Gemeinde Volkenschwand wurde beantragt, eine landwirtschaftliche Fläche als Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ auszuweisen, um den Bau einer gewerblich genutzten Photovoltaik-Freifläche zu ermöglichen. Der geplante Standort ist durch eine Kompostieranlage und eine Windeenergieanlage vorbelastet.

Die Einspeisezusage wurde bereits im Vorfeld vom Netzbetreiber Bayernwerk AG geklärt. Die Photovoltaikanlage wird mit einer Erdleitung, die entlang der Flurwege geführt wird, an die bestehende Leitung angeschlossen.

Bei der Anlage derartiger Bauvorhaben ist die Konfliktfreiheit des Standortes ein wesentlicher städtebaulicher und landschaftsplanerischer Aspekt. Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Bereich von benachbarten Flächennutzungen, wie z. B. Wohnen oder im Umfeld von öffentlichen Einrichtungen, wie z. B. Freizeiteinrichtungen, kann zu visuellen Störungen führen, wie beispielsweise:

- Störung des Ortsrandbildes, insbesondere bei noch intakten dörflichen Strukturen
- Minderung der Erholungseignung von siedlungsnahen Freiflächen oder Freizeiteinrichtungen
- technische Überprägung der Landschaft
- Missachtung von Respektabständen zu wertvollen Elementen im Ortsbild (Friedhof, Kirche, Übernachtungsbetriebe und Gastronomie (v. a. Außengastronomie) sowie weitere Gebäude mit besonderer Bedeutung für die Menschen).

Eine Einsehbarkeit von Dietrichsdorf auf die Photovoltaik-Freiflächenanlage ist durch das abfallende Gelände gegeben. Der Abstand der Modulfläche beträgt rund 350 Meter zur Wohnbebauung in Dietrichsdorf. Das Gelände fällt nach Osten ab, während der Ort südlich bzw. südwestlich davon liegt. Der nächstgelegene und hauptsächlich betroffene Anwohner ist der Antragsteller selbst. Um den Sichtschutz zu verbessern, wird entlang der Ortsstraße eine Baumreihe gepflanzt. Entlang dem nördlichen Anlagenzaun wird eine 3-reihige Strauchhecke gepflanzt. Aus südlicher Richtung besteht eine Ferneinsicht auf die geplante Photovoltaikanlage.

Das Umfeld des Planungsgebietes besteht überwiegend aus großflächigen Ackerflächen und im Osten aus Wald. Naturnahe und für Besucher attraktive Strukturen befinden östlich der geplanten Anlage auf Biotop- und Ausgleichsflächen am Waldrand.

Auf Grund des Abstandes zur Wohnbebauung von 350 Metern wird davon ausgegangen, dass von der Anlage keine schädlichen Lichtimmissionen (Blendwirkung, Reflexion) für die Wohnbebauung ausgehen. Eine Blendung von Verkehrsanlagen oder unzulässige Blendwirkungen auf Gebäude sind auszu-

schließen. Wird die Sicherheit des Verkehrs auf der Ortsverbindungsstraße durch Blendwirkung gefährdet oder bei unzulässigen Blendungen an Gebäuden hat der Anlagenbetreiber auf eigene Kosten durch geeignete Maßnahmen die Reflexionen zu beseitigen.

6 Rückbauverpflichtung

Um eine Industriebrache oder den Verlust von Ackerflächen zu vermeiden, ist der Betreiber bei einer dauerhaften Aufgabe der Photovoltaik-Nutzung nach § 9 Abs. 2 BauGB zum Rückbau sämtlicher baulicher und technischer Anlagen einschließlich der rückstandslosen Entfernung der elektrischen Leitungen, Fundamente und Einzäunungen verpflichtet. Die Erhaltungsdauer der Gehölzbestände und Ausgleichsflächen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Der Eingriff ist ausgeglichen, wenn die festgesetzten Entwicklungsziele erreicht sind. Dies ist abhängig von der sachgerechten Durchführung der jeweiligen Ausgleichsmaßnahmen. Die Erreichung der Entwicklungsziele hat der Vorhabenträger eigenverantwortlich gemäß einem Pflege- und Entwicklungsplan nachzuweisen. Als Folgenutzung tritt wieder landwirtschaftliche Nutzung in Kraft. Die Photovoltaiknutzung verträgt sich mit der festgelegten Folgenutzung Landwirtschaft. Eine 20-25 jährige Bodenruhe kann somit einen Beitrag zur Neubildung eines Bodengefüges leisten

Gemeinde Volkenschwand

vertreten durch

Gudrun Höfter, 2. Bürgermeisterin

Verwaltungsgemeinschaft Mainburg

Poststraße 2a

84048 Mainburg

Planer:

München, den 13.04.2026



Stefan Joven
Dipl.-Ing. Landschaftsplanung
Ms.c. Wasser und Umwelt
Ingeborgstr. 22
81825 München
Tel. Büro: 089/43987339
Mobil: 0172/27 28 88 7